

Aktenzeichen:

12_RJ_454/61

Verkündet
am 28. August 1964

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

..... ,
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

..... ,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. August 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident	R a a c k	
	als Vorsitzender,	
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h	und
Bundesrichter	Dr. Schwankhart	
	als weitere Berufsrichter,	
Bundessozialrichter	Dr. G a b e r	und
Bundessozialrichter	K r i e g	
	als ehrenamtliche Richter,	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 15. Dezember 1960
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwie-
sen.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der am 1898 geborene, während des Revisionsverfahrens gestorbene Ehemann der Klägerin, der Versicherte, beantragte im November 1958, nach Vollendung seines 60. Lebensjahrs, bei der Beklagten das vorzeitige Altersruhegeld gemäß § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Er war seit längerer Zeit arbeitslos, hatte aber vom 2. September bis 31. Oktober 1958 eine Notstandsarbeit verrichtet. Die Beklagte lehnte seinen Rentenantrag durch Bescheid vom 6. Februar 1959 ab, weil er Notstandsarbeit, die der Versicherungspflicht unterlegen habe, geleistet habe und infolgedessen nicht mindestens ein Jahr lang ununterbrochen arbeitslos gewesen sei, wie es Voraussetzung für das vorzeitige Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO sei.

Der hiergegen erhobenen Klage hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben. Es hat die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides verurteilt, dem Versicherten das vorzeitige Altersruhegeld vom 1. November 1958 an zu gewähren. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses dem Versicherten am 12. Januar 1961 zugestellte Urteil hat, nachdem ihm auf seinen Antrag vom 9. Februar 1961 durch Beschluß vom 21. September 1961 (zugestellt am 27. September 1961) das Armenrecht bewilligt worden war, sein Prozeßbevollmächtigter am 25. Oktober 1961 Revision eingelegt.

Der Versicherte ist am 5. Oktober 1961 verstorben. Die Klägerin hat als dessen Sonderrechtsnachfolgerin (§ 1288 RVO) den Rechtsstreit am 23. November 1961 wieder aufgenommen und gleichzeitig die Revision begründet.

- 3 -



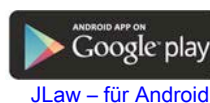
- 3 -

Sie rügt Verletzung des § 1248 Abs. 2 RVO und meint, dem Versicherten hätte nach dieser Vorschrift das vorzeitige Altersruhegeld zugestanden. Das Berufungsgericht habe die Notstandsarbeit des Versicherten zu Unrecht nicht als gelegentliche Aushilfe im Sinne des § 1248 Abs. 2 Satz 4 RVO anerkannt. Diese Vorschrift gelte nicht nur für die Weitergewährung des vorzeitigen Altersruhegeldes nach Satz 2 und 3 des § 1248 Abs. 2 RVO, sondern auch für dessen erstmalige Gewährung nach Satz 1 des § 1248 Abs. 2 RVO. So habe der 1. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) inzwischen entschieden (BSG 14, 53). In diesem Urteil des BSG sei aber noch offen gelassen worden, welcher Zeitraum als Unterbrechung von geringer Dauer und damit als gelegentliche Aushilfe gelten könne. Es könne hier dahingestellt bleiben, ob § 168 RVO zur Auslegung des Begriffs "gelegentliche Aushilfe" heranzuziehen oder ob die zeitliche Beschränkung des Begriffs aus § 1228 Abs. 2 RVO zu entnehmen sei; denn nach beiden Vorschriften müsse die Notstandsarbeit des Versicherten als gelegentliche Aushilfe angesehen werden, da diese weder drei Monate noch zwei Monate und auch nicht länger als 50 Arbeitstage gedauert habe. - Im übrigen sei zu prüfen, ob eine Notstandsarbeit nicht stets als gelegentliche Aushilfe zu werten sei. Notstandsarbeiten seien immer nur kurzfristige Arbeitsverhältnisse; diese Befristung sei aber ein typisches Kennzeichen der gelegentlichen Aushilfe. Den Beruf des Notstandsarbeiters gebe es schon der Natur der Sache nach nicht. Der Notstandsarbeiter stehe nicht, wie sonst jeder Arbeitnehmer, allein unter der Verfügungsgewalt des Arbeitgebers, sondern auch unter der des Arbeitsamtes, das ihn jederzeit aus der Notstandsarbeit abberufen könne. Das "Gelegentliche" der Notstandsarbeit ergebe sich daraus, daß der Arbeitslose innerhalb eines Kalenderjahres nicht länger als 13 Wochen mit Notstandsarbeiten beschäftigt werden solle. Nur wer infolge Arbeitslosigkeit auch bedürftig sei,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

erhalte Notstandsarbeit. Andere Arbeitslose seien davon ausgeschlossen. Der bedürftige Arbeitslose liefere aber Gefahr, daß er – über die an sich als Wohltat gedachte Notstandsarbeit – in seinen Rechten aus § 1248 Abs. 2 RVO beeinträchtigt würde, wenn die Notstandsarbeit nicht als gelegentliche Aushilfe anerkannt werde.

Die Klägerin beantragt,

wegen Versäumung der Revisionsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes –SGG–) ist zwar nicht fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Der Klägerin war jedoch nach § 67 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil der Versicherte, dessen Verfahren sie fortführt (§ 68 SGG) vor Unterbrechung des Verfahrens durch Armut verhindert war, diese Fristen einzuhalten.

Anspruchsgrundlage für den Anspruch des Versicherten auf vorzeitiges Altersruhegeld ist § 1248 Abs. 2 Satz 1 RVO. Nach dieser Vorschrift erhält Altersruhegeld auf Antrag

- 5 -



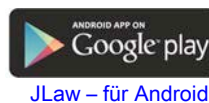
- 5 -

auch der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit erfüllt hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Im vorliegenden Falle geht es allein darum, ob der Versicherte seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos war, und zwar hängt insoweit die Entscheidung des Rechtsstreits, wie das LSG zutreffend erkannt hat, nur davon ab, ob die Notstandsarbeit des Versicherten vom 2. September bis 31. Oktober 1958 die Arbeitslosigkeit unterbrochen hat oder ob hiervon deshalb nicht gesprochen werden kann, weil die Notstandsarbeit nur eine Beschäftigung war, die über eine gelegentliche Aushilfe nicht hinausging und die deshalb gemäß § 1248 Abs. 1 Satz 4 RVO außer Betracht bleibt. Daß § 1248 Abs. 2 Satz 4 RVO nicht nur bei der Frage der Weitergewährung des Ruhegeldes (Satz 2 und 3 des § 1248 Abs. 2 RVO) Anwendung findet, sondern auch bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen der erstmaligen Gewährung vorliegen (Satz 1 des § 1248 Abs. 2 RVO), von Bedeutung ist, hat der 1. Senat des BSG bereits entschieden (BSG 14, 53, 57). Der erkennende Senat schließt sich dieser Rechtsauffassung an. Was aber den Begriff "gelegentliche Aushilfe" angeht, so ist, wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 26. Mai 1964 - 12 RJ 324/61 - (SozR RVO § 1248 Nr. 26) entschieden hat, Notstandsarbeit jedenfalls dann als "gelegentliche Aushilfe" im Sinne des § 1248 Abs. 2 Satz 4 RVO zu behandeln, wenn sie auf weniger als drei Monate vergeben worden ist. Das war hier der Fall. Die Notstandsarbeit des Ehemannes der Klägerin dauerte knapp zwei Monate. Sie war auch - ebenso wie in dem bereits entschiedenen Fall - von vornherein auf weniger als drei Monate vergeben worden. Das darf im Regelfall aus den für alle Notstandsarbeiten geltenden Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Grundförderung von Notstandsarbeiten im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe (RGF) vom 26. Novem-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



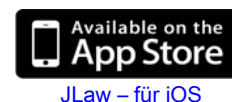
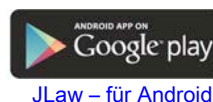
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ber 1959 (AN der BAVAV 1960, 387) gefolgert werden; denn nach Nr. V Ziff. 20 der RGF sollen Notstandsarbeiten in der Regel die Dauer von 13 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres nicht übersteigen; sie können zwar auch bis zu 26 Wochen verlängert werden. Daß hier aber nur der Regelfall im Sinne der Richtlinien vorgelegen haben kann, ergibt sich schon daraus, daß der Versicherte im Jahre 1958 nur diese zwei Monate Notstandsarbeit geleistet hat. War die Notstandsarbeit des Versicherten hier nach "als gelegentliche Aushilfe" außer Betracht zu lassen, dann war der Versicherte vor der Antragstellung mindestens ein Jahr ununterbrochen arbeitslos. Da die übrigen Anspruchsvoraussetzungen zweifelsohne erfüllt waren, steht der Klägerin das vorzeitige Altersruhegeld ihres Ehemannes nach § 1248 Abs. 2 Satz 1 RVO vom 1. November 1958 an zu.

Der Senat konnte indes nicht in der Sache abschließend entscheiden. Auf Grund der von dem Berufungsgericht festgestellten Tatsachen läßt sich nicht beurteilen, ob der Anspruch auf vorzeitiges Altersruhegeld für den gesamten streitigen Zeitraum vom 1. November 1958 bis zum 31. Oktober 1961 bestanden hat oder nach § 1248 Abs. 2 Satz 2 RVO teilweise weggefallen ist. Nach dieser Vorschrift fällt das Altersruhegeld mit Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte in eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit eintritt, die über eine "gelegentliche Aushilfe" hinausgeht. Das Berufungsgericht hat keine ausreichenden tatsächlichen Feststellungen darüber getroffen, inwieweit der Versicherte in der genannten Zeit arbeitslos und inwieweit er jeweils wieder rentenversicherungspflichtig - sei es auch in Notstandsarbeit - beschäftigt war. Es hat zwar als feststehend erachtet, daß der Versicherte vom



- 7 -

4. Mai bis zum 14. November 1959 bei seinem Vetter versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei und vom 16. Mai bis 29. Oktober 1960 abermals Notstandsarbeit geleistet hat, ferner in der Zwischenzeit arbeitslos gewesen sei. Die weitere angebliche Notstandsarbeit vom 9. Januar bis 27. Mai 1961 hat das LSG jedoch nicht festgestellt, ebenso auch nicht, ob der Kläger in der Folgezeit bis zu seinem Tode noch beschäftigt war. Mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen konnte der Senat daher nicht in der Sache abschließend entscheiden, so daß die Streitsache an das LSG zurückzuverweisen war (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung über den Rechtsstreit vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)